

Grundsätzliche Überlegungen

Eine erste Variante könnte auf eine Änderung der imparitätischen Religionsverfassung des Fürstentums, wie sie in Art. 37 Abs. 2 1. HS LV statuiert ist,¹⁷ verzichten und eine Annäherung der Rechtspositionen der nicht-katholischen Kirchen an den Status der römisch-katholischen Kirche auf der Grundlage des einfachen Rechts einleiten. Hierzu könnte das Angebot der Erlangung eines öffentlich-rechtlichen Status ebenso gehören wie eine angemessenere Verteilung der Staatsleistungen auf die einzelnen Religionsgemeinschaften. Auch die praktizierte Abhaltung eines evangelischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen begegnet – entgegen einigen kritischen Stimmen – keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Lediglich in der Summe muss der durch die Verfassung herausgehobene besondere Status der römisch-katholischen Kirche erhalten bleiben.

Eine solch kleine Lösung würde vermutlich jedoch zu kurz greifen. Die Ereignisse der vergangenen Monate und dieses Symposium haben wohl deutlich gemacht, dass eine Verfassungsänderung (namentlich des Art. 37 Abs. 2 LV) unumgänglich ist. Wie immer der Begriff der Landeskirche in der Bestimmung des Art. 37 Abs. 2 1. HS letztlich zu bestimmen sein mag: Ein auch noch so kleiner Konsens in der Sache dürfte sich angesichts der verfahrenen kirchenpolitischen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Situation wohl kaum erreichen lassen. Der Akt der Verfassungsgebung im Blick auf das Staatskirchenrecht könnte insoweit der politischen und kulturellen Selbstvergewisserung des liechtensteinischen Volkes dienen. Eine Neufassung des Art. 37 Abs. 2 könnte dann auch die zaghafte Elemente staatskirchenrechtlicher Neutralität, wie sie Art. 39 LV enthält,¹⁸ weiterführen.

Eine Änderung des liechtensteinischen Religionsverfassungsrechts sollte dann auch zu einer klareren Bestimmung über die Glaubens-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Religionsfreiheit in Art. 37 Abs. 1 führen. Überlegungen zu einer konkordatären oder andersartigen vertraglichen Lösung sollten erst den Schlusspunkt der Entwicklung bilden.

¹⁷ Hierzu eingehend *Herbert Wille*, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, 1972, S. 273 ff.; ferner *Wolfram Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994, S. 126 f., 130.

¹⁸ Dazu *Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 130.